

Verbandsordnung des Zweckverbandes "Industriepark Region Trier" vom 27. Juli 1992

zuletzt geändert durch die II. Änderung vom 13.11.1995

§ 1 Verbandsmitglieder

- (1) Mitglieder des Zweckverbandes sind:
- die Ortsgemeinde Föhren
 - die Ortsgemeinde Hetzerath
 - die Ortsgemeinde Bekond
 - die Verbandsgemeinde Schweich
 - die Verbandsgemeinde Wittlich-Land
 - der Landkreis Bernkastel-Wittlich
 - der Landkreis Trier-Saarburg
 - die Stadt Trier.
- (2) Die Aufnahme weiterer Mitglieder ist möglich.

§ 2 Name und Sitz

- (1) Der Zweckverband führt den Namen Zweckverband Industriepark Region Trier.
- (2) Der Zweckverband hat seinen Sitz im Verbandsgebiet.

§ 3 Verbandsgebiet

Das Verbandsgebiet besteht aus den in der Anlage 1 zu dieser Verbandsordnung bezeichneten Grundstücken der Gemarkungen

Föhren
Hetzerath
Bekond.

Das Verbandsgebiet ist in der anliegenden Grundkarte, die Bestandteil der Verbandsordnung ist, dargestellt.

§ 4 Aufgaben des Zweckverbandes

- (1) Der Zweckverband hat die Aufgabe, die ökonomische, technologische und soziale Entwicklung der Region Trier durch die Ansiedlung hochwertiger Industrie- und Gewerbebetriebe unter ökologischen Gesichtspunkten zu unterstützen. Zum Schutz von Natur und Landschaft wird bei der Standortwahl, der Erschließung und Gestaltung des Industrie- und Gewerbeparks eine umweltverträgliche Integration in die räumlichen, funktionalen und visuellen Beziehungen der Umwelt sowie ein sparsamer Umgang mit den Ressourcen angestrebt.
- (2) Zur Erreichung dieses Zieles hat der Zweckverband entsprechende Industrie- und Gewerbeflächen auszuweisen und zu erschließen sowie als Zweckverband mit Vollfunktion die Wasserversorgung und Abwasserentsorgung sicherzustellen. Der Zweckverband hat im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen für eine ökologische Abfallwirtschaft nach dem Stand der Technik zu sorgen.
- (3) In Erfüllung seiner Aufgaben hat der Zweckverband insbesondere
 - a) die Anerkennung des Verbandsgebietes als städtebauliche Entwicklungsmaßnahme nach
§§ 6, 7 WoBauErlG zu beantragen; er kann seine Anerkennung als
Entwicklungsträger
beantragen,
 - b) verbindliche Bauleitpläne (Bebauungspläne) für die Errichtung eines Industrie- und Gewerbe-
parks aufzustellen,
 - c) erforderlichenfalls Umlegungsverfahren zur Erschließung oder Neugestaltung des Verbands-
gebietes anzuordnen und durchzuführen sowie Vorkaufsrechte nach dem
Bundesbaugesetz
auszuüben,
 - d) Grundstücksgeschäfte zu tätigen,
 - e) Erschließungsanlagen herzustellen, zu unterhalten und auszubauen,
 - f) Wasser zu beschaffen und Wasservorkommen zu erschließen;
Wasserversorgungsanlagen zu planen, zu errichten, zu übernehmen, zu betreiben, zu unter-
halten und zu erneuern;
das Verbandsgebiet mit Trink- und Brauchwasser zu versorgen sowie Wasser für
öffentliche
Zwecke bereitzustellen,
 - g) Entwässerungsanlagen zu planen, zu errichten, zu übernehmen, zu betreiben, zu unterhalten
und zu erneuern;
von den Grundstücken Abwasser abzunehmen und für eine unschädliche Ableitung
und Be-
seitigung des Abwassers Sorge zu tragen,
 - h) ein offensives Standort-Marketing für die Industrie- und Gewerbeflächen zu betreiben,
 - i) ausgewiesene und erschlossene Flächen ansiedlungsinteressierten Gewerbe- und Industrie-
betrieben zur Verfügung zu stellen.
- (4) Die verbindlichen Bauleitpläne haben sich an den Grundsätzen ökologischen Planens und Bauens nach dem Stand der Technik zu orientieren und Festsetzungen zu treffen

- a) über Flächen für einen unmittelbaren Anschluß des "Industrieparks Region Trier" an die BAB 48 und an die Bundesbahnstrecke Koblenz - Trier,
 - b) über Grünordnungsmaßnahmen in Orientierung an dem ökologischen Grundkonzept Stolz/Bielefeld,
 - c) über die von jeglicher Bebauung freizuhaltenden Schutzflächen beiderseits entlang der Rasselbachaue,
 - d) über Flächen im nordwestlichen Teil des Verbandsgebietes zur vorwiegenden Ansiedlung kleinerer und mittlerer Industrie- und Gewerbebetriebe,
 - e) über Flächen, auf denen Gebäude vorzuhalten sind, die gemeinschaftlich für Dienstleistungszwecke genutzt werden,
 - f) über die übrigen Flächen, die als Vorhalteflächen im Sinne von § 4 Abs. 5 für großflächige, qualitativ hochwertige Industrieansiedlungen dienen.
- (5) Erschlossene Gewerbe- und Industrieflächen hat der Zweckverband vorrangig innovativen und technologieorientierten Betrieben, Betrieben des verarbeitenden Gewerbes mit möglichst großer Fertigungstiefe sowie produktionsorientierten Dienstleistungsunternehmen zum Zwecke der Ansiedlung anzubieten.

Grundsätzlich ausgeschlossen ist die Ansiedlung von Betrieben,

- a) die der atomrechtlichen Genehmigung oder eines Planfeststellungsverfahrens nach dem Bundesabfallgesetz bedürfen,
 - b) Betriebe, durch die das Flugaufkommen wesentlich erhöht wird,
 - c) Betriebe, die im Geltungsbereich dieser Satzung Rüstungsgüter herstellen wollen,
 - d) Betriebe, deren Produkte der Beurteilung nach dem Sprengstoffgesetz unterliegen,
 - e) Anlagen zur Gewinnung von Roheisen oder Nichteisenrohmetallen,
 - f) Anlagen zur Destillation oder Raffination von Erdöl oder Erdölerzeugnissen auf der Grundlage von Mineralöl, Altöl oder Schmierstoffen,
 - g) des großflächigen Einzelhandels und Einzelhandelsfachmärkte,
 - h) die bereits in der Region Trier ansässig sind, soweit ihre Verlagerung in den Industriepark lediglich eine regionsinterne Verlagerung ohne zusätzliche Nettoeffekte für die regionale Entwicklung darstellen würde. Sind mit der Verlagerung keine zusätzlichen Nettoeffekte verbunden, ist die Ansiedlung nur statthaft, wenn der Betrieb andernfalls der Region verloren ginge.
- (6) Es sind insbesondere Betriebe und Unternehmen anzusiedeln, die einen Beitrag zur Verbesserung der strukturellen Zusammensetzung der regionalen Wirtschaft erwarten lassen. Eine genauere Festlegung der anzusiedelnden Branchen ist in einem noch zu erstellenden Marketing- und Betreiberkonzept für den Industriepark zu treffen.
- (7) Zur Erreichung seiner Ziele und zur Erledigung seiner Aufgaben kann der Zweckverband Aufträge an entsprechende Gesellschaften vergeben oder sich an diesen beteiligen.

§ 5 Verbandsorgane

Organe des Zweckverbandes sind die Versammlung und der Vorstand.

§ 6 Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung besteht aus 24 Vertretern der Verbandsmitglieder. Sie haben in der Verbandsversammlung insgesamt 99 Stimmen.
Es entfallen auf
 - a) die Ortsgemeinde Föhren drei Vertreter einschließlich des Ortsbürgermeisters mit 13 Stimmen,
 - b) die Ortsgemeinde Hetzerath drei Vertreter einschließlich des Ortsbürgermeisters mit 13 Stimmen,
 - c) die Ortsgemeinde Bekond drei Vertreter einschließlich des Ortsbürgermeisters mit 5 Stimmen,
 - d) die Verbandsgemeinde Schweich drei Vertreter einschließlich des Bürgermeisters mit 10 Stimmen,
 - e) die Verbandsgemeinde Wittlich-Land drei Vertreter einschließlich des Bürgermeisters mit 10 Stimmen,
 - f) den Landkreis Bernkastel-Wittlich drei Vertreter einschließlich des Landrates mit 18 Stimmen,
 - g) den Landkreis Trier-Saarburg drei Vertreter einschließlich des Landrates mit 18 Stimmen,
 - h) der Stadt Trier drei Vertreter einschließlich des Oberbürgermeisters mit 12 Stimmen.
- (2) Die Stimmen können je Verbandsmitglieder nur einheitlich abgegeben werden. Die Ausübung des Stimmrechts eines Vertreters eines Verbandsmitgliedes kann auf einen anderen Vertreter desselben Verbandsmitgliedes übertragen werden.
- (3) Beschlüsse der Verbandsversammlung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit mindestens 77 Stimmen, vorbehaltlich der Regelung in Absatz 4.
- (4) Beschlüsse der Verbandsversammlung oder Entscheidungen des Zweckverbandes, mit denen von den Regelungen des § 4 Abs. 4 und Abs. 5 abgewichen oder der Zweckverband aufgelöst wird, müssen mit mindestens 89 Stimmen gefaßt werden bzw. mit dieser Stimmenzahl durch die Verbandsversammlung bestätigt worden.
- (5) Abweichend von Abs. 4 bedürfen Beschlüsse der Verbandsversammlung bezüglich einer über § 4 Abs. 4 Buchstabe d) hinausgehenden Kleinparzellierung von unter § 4 Abs. 4 Buchstabe f) fallenden Teilflächen eine Mehrheit von 77 Stimmen, wenn
 - eine anhaltende Nachfrage nach kleinparzellierten Gewerbegrundstücken besteht und die nach § 4 Abs. 4 Buchstabe d) für kleinere und mittlere Industrie- und Gewerbebetriebe vorgesehene Teilfläche von 35 ha bzw. die jeweils darüber hinaus zur Kleinparzellierung freigegebene Teilfläche weitgehend vergeben ist und
 - die Abweichung von § 4 Abs. 4 Buchstabe f) lediglich in Teilschritten erfolgt, so daß möglichst lange große zusammenhängende Flächen für qualitativ hochwertige Industrieansiedlungen mit großem Flächenbedarf vorgehalten werden.
- (6) Die Verbandsversammlung gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 7 Verbandsvorsteher und Stellvertreter

- (1) Der Verbandsvorsteher und seine beiden Stellvertreter werden von der Verbandsversammlung aus ihrer Mitte für die Dauer der Wahlzeit kommunaler Vertretungen gewählt.
- (2) Der Verbandsvorsteher führt den Vorsitz in der Verbandsversammlung und in den Verbandsausschüssen.

§ 8 Verbandsausschuss

- (1) Der Zweckverband bildet einen Verbandsausschuss. Dieser besteht aus dem Verbandsvorsteher sowie je einem Vertreter der weiteren Verbandsmitglieder. Die Vertreter und ihre jeweiligen Stellvertreter werden aus der Verbandsversammlung gewählt.
- (2) In dem Verbandsausschuss haben der Verbandsvorsteher und die weiteren Vertreter der Verbandsmitglieder jeweils eine Stimme. Beschlüsse des Verbandsausschusses bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Zustimmung der Hälfte der satzungsmäßigen Mitglieder des Verbandsausschusses.

§ 9 Verbandsverwaltung

Zur Erfüllung seiner Aufgaben kann der Zweckverband hauptamtliche Bedienstete anstellen. Er kann sich auch personeller oder sachlicher Verwaltungsmittel von Mitgliedskörperschaften bedienen; das Nähere wird in einer Vereinbarung zwischen dem Zweckverband und der jeweiligen Körperschaft geregelt.

§ 10 Deckung des Finanzbedarfs

Der Finanzbedarf des Zweckverbandes wird gedeckt durch

- (1) Einnahmen aus laufender Geschäftstätigkeit sowie durch Kapitalmarktmittel (Darlehen),
- (2) Zuschüsse, Beiträge und Gebühren Dritter,
- (3) den an den Zweckverband abzuführenden Vorteilsausgleich der Ortsgemeinden und Verbandsgemeinden sowie der Landkreise,
- (4) von den Verbandsmitgliedern zu leistende Finanzierungsbeiträge.

§ 11

Vorteilsausgleich und Finanzierungsbeiträge

- (1) Der von der Ortsgemeinde nach § 10 Ziffer 3 abzuführende Vorteilsausgleich bemisst sich nach dem der Ortsgemeinde zustehenden Gewerbesteueraufkommen der im Verbandsgebiet angesiedelten Betriebe. Der Vorteilsausgleich beträgt nach Abzug der anteiligen Gewerbesteuerumlage sowie der anteiligen Verbandsgemeinde- und Kreisumlage 40 % der in der Zeit vom 1. Oktober des vorvergangenen Jahres bis zum 30. September des vergangenen Jahres vereinnahmten Gewerbesteuer der unter Satz 1 fallenden Betriebe.
- (2) Der Vorteilsausgleich ist in vierteljährlichen Teilbeträgen jeweils zum 16.02., 16.05., 16.08. und 16.11. eines jeden Jahres an den Zweckverband zu entrichten.
- (3) Das Rechnungs- und Gemeindeprüfungsamt des Landkreises Bernkastel-Wittlich und des Landkreises Trier-Saarburg sind jährlich wechselnd berechtigt, das den Berechnungen des Vorteilsausgleichs zugrundeliegende Gewerbesteueraufkommen nachzuprüfen.
- (4) Der von der Verbandsgemeinde nach § 10 Ziffer 3 abzuführende Vorteilsausgleich umfaßt den Unterschiedsbetrag, der sich aus dem erhöhten Aufkommen an Verbandsgemeindeumlage, vermindert um den Rückgang an Schlüsselzuweisungen, ergibt. Dieses gilt analog für die Landkreise.
- (5) Soweit die Einnahmen nach § 10 Ziffer 1 bis 3 den Finanzbedarf nicht decken, werden von den Verbandsmitgliedern Finanzierungsbeiträge erhoben. Zu dem danach verbleibenden Finanzierungsbedarf leisten einen Teilbetrag der Landkreis Bernkastel-Wittlich in Höhe von 19 % der Landkreis Trier-Saarburg in Höhe von 19 % die Stadt Trier in Höhe von 12 % die Verbandsgemeinde VVittlich-Land in Höhe von 15 % die Verbandsgemeinde Schweich in Höhe von 15 % die Ortsgemeinden Föhren, Hetzerath und Bekond in Höhe von insgesamt 20 %, unter ihnen verteilt entsprechend ihrer Teilhabe an der interkommunalen Beteiligung.
- (6) Etwaige Überschüsse werden -soweit sie nicht für Investitionen oder außerordentliche Schuldentilgung genutzt werden- entsprechend den Finanzierungsanteilen gemäß Abs. 5 verteilt und ausgeschüttet, höchstens jedoch bis zur Höhe der geleisteten, nach dem jeweiligen Zinssatz für Kommunalkredite verzinsten Finanzierungsbeiträge.

§ 12

Interkommunale Beteiligung

Die Ortsgemeinden Föhren, Hetzerath und Bekond teilen den verbleibenden Gewerbesteuerüberschuss im Verhältnis 45:45:10 untereinander auf.

Der Gewerbesteuerüberschuss wird wie folgt berechnet:

Ausgangspunkt der Berechnung sind die Gewerbesteuer-IST-Einnahmen des jeweiligen Jahres. Diese werden vermindert um die Gewerbesteuer-Umlage, den gegebenenfalls abzuführenden Vorteilsausgleich (§ 11 Abs. 1) und die ausgefallenen Schlüsselzuweisungen

A, bezogen auf das Jahr der ersten Industrie- und Gewerbeansiedlung im Bereich der jeweiligen Ortsgemeinde innerhalb des Verbandsgebietes.

Sobald das Gewerbesteueraufkommen erreicht ist, das den Ausfall an Schlüsselzuweisungen A sowie den Betrag des Vorteilsausgleiches kompensiert, wird der Ausfall an Schlüsselzuweisungen A nicht mehr berücksichtigt.

§ 13 Erschließung

- (1) Der Zweckverband erstellt innerhalb seines Verbandsgebietes die zur Erschließung der in seinem Verbandsgebiet gelegenen Industrie- und Gewerbeflächen erforderlichen Anlagen und Einrichtungen nach Maßgabe der Bestimmungen des Baugesetzbuches und des Kommunalabgabengesetzes.
- (2) Sofern die Aufgaben der Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung entweder von dem Einrichtungsträger einer oder beider am Zweckverband beteiligten Verbandsgemeinden wahrgenommen werden können, verpflichtet sich der Zweckverband, § 4 Abs. 2 teilweise und § 4 Abs. 3 Buchstabe f) und Buchstabe g) gänzlich aufzuheben. Soweit die vom Zweckverband erstellten und ihm gehörenden Anlagen und Einrichtungen der Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung nach ihrer Fertigstellung auf den entsprechenden Einrichtungsträger einer oder beider am Zweckverband beteiligten Verbandsgemeinden übertragen werden können, erfolgt die Übertragung unentgeltlich. Im Falle der Übertragung obliegt dem jeweiligen Einrichtungsträger der Betrieb, die Verwaltung, die Unterhaltung und der Ausbau der Anlagen und Einrichtungen sowie die Erhebung öffentlich-rechtlicher Entgelte, soweit diese nicht im Rahmen eines Ansiedlungsvertrages abgegolten sind. Für die erstmalige Herstellung erhobene öffentlich-rechtliche Entgelte werden an den Zweckverband abgeführt.
- (3) Die vom Zweckverband erstellten und ihm gehörenden Erschließungsanlagen gemäß § 127 Abs. 2 BauGB werden vom Zweckverband betrieben, verwaltet, unterhalten und ausgebaut. Soweit hierfür öffentlich-rechtliche Entgelte in Form von Beiträgen erhoben werden, erstatten die Ortsgemeinden Föhren, Hetzerath und Bekond im Falle der nochmaligen Herstellung dem Zweckverband den Aufwandsanteil, den dieser selbst zu tragen hat. Die Erstattungsquote der jeweiligen Ortsgemeinde entspricht dem Verteilungsschlüssel im Rahmen der interkommunalen Beteiligung.

§ 14 Wirtschaftsführung und Rechnungswesen

- (1) Seine Einrichtungen der Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung verwaltet der Zweckverband nach den Vorschriften der jeweils gültigen Eigenbetriebsverordnung.
- (2) Für die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen des Zweckverbandes ist der 3. Abschnitt der Eigenbetriebsverordnung entsprechend anzuwenden, soweit der Zweckverband nicht hoheitliche Aufgaben wahrnimmt.

§ 15 Abwicklung bei Auflösung des Zweckverbandes

- (1) Bei Auflösung des Zweckverbandes kann der Tag der Wirksamkeit des Auflösungsbeschlusses erst festgesetzt werden, wenn die Verbandsmitglieder eine Einigung über die Auseinandersetzung, die Durchführung der Liquidation und die Bestellung eines Liquidators erzielt haben. Dies gilt insbesondere auch für die Übernahme der Bediensteten des Verbandes.
- (2) Bei Ausscheiden der Stadt Trier übernehmen die Landkreise Bernkastel-Wittlich und Trier-Saarburg deren Stimmen und Finanzierungsbeiträge zu gleichen Teilen.

§ 16 Salvatorische Klausel

Die Verbandsmitglieder sind sich darüber einig, dass die Verbandsordnung bei Unwirksamkeit einer Bestimmung sowie bei wesentlichen Änderungen der dieser Verbandsordnung zugrundeliegenden Rechtslage sowie der dem Finanzierungsschlüssel der §§ 11 und 12 zugrundeliegenden Berechnungsgrundlagen dahingehend geändert wird, daß Ziel, Zweck und Inhalt der Zusammenarbeit gewahrt bleiben.

§ 17 Öffentliche Bekanntmachungen

Öffentliche Bekanntmachungen des Zweckverbandes erfolgen im Trierischen Volksfreund und in den Veröffentlichungsorganen der Verbandsgemeinden Schweich und Wittlich-Land.

Trier, den 11.12.1992

Bezirksregierung Trier
i.V.

gez. Manfred Bitter

Anlage 1 zur Verbandsordnung des Zweckverbandes "Industriepark Region Trier"

Verbandsgebiet

1. Gemarkung Föhren

Flur 5

Flurstücksnummern: 1/2, 4, 5 - 39, 40/1, 40/2, 41, 42, 43 - 59, 60/2, 61 - 65, 82/1, 83/2, 84/2, 85/2, 95/2, 96 - 109, 114 - 118

Flur 6

Flurstücksnummern: 1 - 32, 33/1, 33/2, 34 – 36

Flur 16

Flurstücksnummern: 61 (Weg, teilweise), 69 (Weg, teilweise), 71, 72, 73, 74, 75, 76/1 (Weg), 76/2 (Weg), 77, 78, 80, 81 und 83/1

2. Gemarkung Hetzerath

Flur 24

Flurstücksnummern: 1 - 3, 4/1, 4/2, 5, 6, 7/1, 7/2, 8 - 38, 39/1, 39/2, 40 - 54, 55/1, 55/2, 56 - 58, 59/1, 59/2, 61, 62/2, 63/2, 70 - 106, 107/1, 107/2, 108 - 121, 122 (teilweise), 125 - 149, 151/2, 153/2, 154 – 177

Flur 25

Flurstücksnummern: 2/1, 3 - 14

3. Gemarkung Bekond

Flur 5

Flurstücksnummern: 1 - 4, 5/1 - 5/3, 6 - 11, 13

4. Gemarkung Schweich

Flur 23

Flurstücksnummern: 11 (teilweise), 12 (teilweise) und 13 (teilweise).